

Die neue Umweltschadensversicherung: Das muss der Mineralölhandel wissen!

Von RA Bernd Jürgens und Dr. Helmuth Schmücker

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes kommen neue Risiken auf den Mineralölhandel zu. Müssen die Unternehmen sich jetzt zusätzlich versichern? Der zweite Teil zu diesem Thema widmet sich den praktischen versicherungsrechtlichen Konsequenzen.



RA Bernd Jürgens ist Mitbegründer der Sozietät Ehmke, Jürgens, Kramer in Kiel und Fachanwalt für Versicherungsrecht. Er ist seit 1995 als Rechtsanwalt zugelassen und hat vorher bei dem Versicherungsmakler Aon Jauch & Hübener die Abwicklung von Großschäden im Haftpflichtbereich, insbesondere im Bereich der Umweltschäden betreut. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.rechtsanwaelt-ejk.de

Am 14.11.2007 tritt das Umweltschadengesetz (USchadG) in Kraft, und zwar rückwirkend zum 30.04.2007. (Vgl. dazu den Beitrag von Dr. Hans-Peter Vierhaus in BRENNSTOFFSPIEGEL und mineralölrundschau, Ausgabe September 2007, S. 24 ff.)

Neue gesetzliche Grundlage für die Haftung für Umweltschäden

Mit dem Gesetz wird die EU-Richtlinie 2004/35/EG in Deutschland umgesetzt. Die Versicherungsbranche hat reagiert und ein neues Produkt zur Versicherung von Umweltschäden entwickelt: Die so genannte Umweltschadensversicherung, abgekürzt „USV“ genannt.

Welche neuen Risiken kommen auf den Mineralölhandel zu und ist es sinnvoll neben der Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) auch die neue USV abzuschließen? Anhand eines Schadenbeispiels soll diese Fragestellung durchleuchtet und Nutzen und Grenzen des neuen Versicherungsschutzes für den Mineralölhandel aufgezeigt werden.

Ein Schadenbeispiel aus der Praxis

Auf einem Grundstück eines Mineralölhändlers kommt es in Folge einer Betriebsstörung zur massiven Freisetzung von Benzin. Während ein Teil des Produktes durch Rückhaltevorrichtungen auf dem Grundstück zurückgehalten werden kann, gelangt ein Teil des Kraftstoffes in den Boden sowie in das Grundwasser, eine weitere Menge fließt über die Oberflächenentwässerung in einen nahe gelegenen Bach. Die zuständigen Behörden verlangen einerseits die Sanierung des

Bodens auf dem Betriebsgrundstück, andererseits eine Sanierung des Grundwassers. Darüber hinaus ist eine Reinigung der Entwässerungsleitung sowie des Bachlaufes erforderlich. Da auch der Boden der unmittelbar angrenzenden Nachbarn verunreinigt ist, fordern diese Schadensersatz. Der derart geplagte Mineralölhändler benachrichtigt umgehend seinen Versicherer in der Hoffnung, dass ausreichender Versicherungsschutz besteht und die Anspruchsteller sowie er selbst zufrieden gestellt werden können. Wie so oft im Leben zeigt sich erst in der Not, ob Verträge sorgfältig abgeschlossen wurden und ausreichenden Versicherungsschutz bieten. Derartige Ansprüche sind der Mineralölbranche aus leidvoller Erfahrung bekannt.

Die Auswirkungen der neuen Regelung

Es kommt aber für den Mineralölhändler noch schlimmer. Im Zusammenhang mit der Sanierung der Schäden an Boden, Grundwasser, Kanalisation und Bachlauf weist der nahe wohnende Vertreter einer Umweltschutzorganisation die zuständige Behörde darauf hin, dass sich in dem beeinträchtigten Bachlauf und dessen Umfeld geschützte Tier- und Pflanzenarten befanden, welche nun durch die Mineralölbeaufschlagung in erheblichem Maß geschädigt wurden. Die zuständigen Behörden verlangen vom Mineralölhändler jetzt auch noch, den Bachlauf mitsamt den geschützten Tieren und Pflanzen in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Nun zeigt sich im Verlauf der Sanierungsmaßnahmen, dass trotz aller Bemühungen eine Rückführung in den Ausgangszustand nicht erreicht werden kann. Die Behörde



Dr. Helmuth Schmücker war nach Studium der Ingenieur-Geologie und Promotion im Steinkohlenbergbau fast acht Jahre bei einem führenden Industrieversicherer als Umweltspezialist in den Bereichen Schadenabwicklung und Risikoermittlung tätig.

1996 gründete er die Dr. Schmücker GmbH und berät seit dem u.a. Unternehmensverbände, Mineralölhandels- und Versicherungsunternehmen vornehmlich in umwelt- und versicherungstechnischen Fragen zum Umgang mit kontaminierten Standorten und der betrieblichen Risikovorsorge. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist das kostenoptimierende Schadensmanagement und -controlling bei Umweltschäden. (www.dr-schmuecker.de)

fordert daraufhin vom Mineralölhändler ergänzende Sanierungen an einem anderen Ort sowie parallel hierzu eine Ausgleichssanierung um die „zwischenzeitlichen Verluste“ auszugleichen.

Diese öffentlich-rechtlichen Ansprüche der Behörde haben ihre Grundlage in dem neuen Gesetz. Es schützt die so genannte Biodiversität, die Vielfalt besonders geschützter Tiere und Pflanzen. Eine derartig weitgehende Regelung hat es bisher nicht gegeben.

Was ändert sich durch das Umweltschadensgesetz?

Das neue Gesetz ergänzt die bereits bestehenden gesetzlichen Umweltschutzregelungen. Es hebt keine bestehenden Vorschriften auf. Wirklich neu ist der Schutz der Biodiversität (der Schutz von besonders geschützten Arten und Lebensräumen). Dabei handelt es sich um

besonders ausgewiesene so genannte FFH-Gebiete (Flora Fauna Habitat), Vogelschutzgebiete und außerhalb dieser Gebiete zusätzlich noch eine Vielzahl geschützter Tier- und Pflanzenarten. Weitere Informationen findet man im Internet, wenn man [www.naturazoo000-\[Abkürzung des jeweiligen Bundeslandes\].de](http://www.naturazoo000-[Abkürzung des jeweiligen Bundeslandes].de) eingibt, z.B. naturazoo000-sh.de für Schleswig-Holstein.

Neu ist auch, dass neben einer primären Sanierung seitens der zuständigen Behörde eine ergänzende sowie eine Ausgleichssanierung (zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste an Tieren und Pflanzen) gefordert werden können, wenn die Primärsanierung nicht zum Erfolg geführt hat. Privatrechtliche Schadensersatzansprüche Dritter aufgrund von Umwelteinwirkungen werden durch das Gesetz nicht berührt. Ebenso bleiben öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Verunreinigungen von Boden und Grundwasser auch in Zukunft auf der Grundlage einschlägiger Rahmen-

gesetze (Bundesbodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz) bestehen.

Neue Risiken für den Mineralölhändler?

Der Mineralölhändler gehört zu dem in einer Anlage zum Umweltschadengesetz aufgelisteten sehr weit gefassten Kreis derer, welche der Gefährdungshaftung im Hinblick auf die Schädigung der Biodiversität unterliegt. Das heißt, dass der Mineralölhändler im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit bei einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines nahe gelegenen Schutzgebietes oder einer auf dem Betriebsgrundstück befindlichen oder durchreisenden geschützten Art unabhängig von der Frage seines Verschuldens von der Behörde in Anspruch genommen werden kann.

Dabei spielt es keine Rolle, ob der Schaden durch einen Störfall oder durch Tätigkeiten im Rahmen des

Normalbetriebes verursacht wurde. Auch ist es unerheblich, ob die Schädigung durch einen durch ein Schutzgebiet fahrenden und hier verunglückenden TKW oder durch eine von einem neuen Tanklager ausgehende Geräuschemission verursacht wurde.

Betrachtet man einmal die Risikexposition am Beispiel deutscher Industriebetriebe, so liegen ca. 15 Prozent der Industriebetriebe innerhalb eines Schutzgebietes oder befinden sich weniger als 100 m davon entfernt. Ca. 40 Prozent der Industriebetriebe liegen weniger als einen Kilometer entfernt von Schutzgebieten. Diese Zahlen sind grundsätzlich nicht weiter erstaunlich, bedenkt man in diesem Zusammenhang, dass derzeit ca. 14 Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland als FFH- oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen sind. Nähere Daten dazu können auf der Homepage des Bundesamtes für den Naturschutz unter

Unsere ganze Erfahrung steckt im Tankanlagenbau



Ihr ITU-Team vor Ort...

Rosenheim:
Klosterweg 5
83022 Rosenheim
Tel. 08031/798890

Haar/München:
Wasserburger Straße 23
85540 Haar
Tel. 089/46269801

Bahratal/Dresden:
Grenzlandstraße 29
01816 Bahratal
Tel. 035023/62813

info@itu-gmbh.de
www.itu-gmbh.de

FÜLLCOMOBIL®
FÜLLCOMAT®
...made in Bayern und Sachsen

- Beratung
- Planung
- Genehmigungsverfahren
- Ab- und Umfüllanlage Füllcomat®
- Mobile Tankstelle Füllcomobil®
- Tankreinigung
- Tankanlagenbau
- Tankanlagenansanierung
- Automatisierung
- Betriebstankstellen
- Öffentliche Tankstellen
- Schiffstankstellen

ITU
Innovative Tank- und
Umweltschutzsysteme GmbH

www.bfn.de/0316_gebiete.html – nachgelesen werden.

Darüber hinaus stehen eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten auch außerhalb dieser Schutzgebiete (Feldhamster, Laubfrosch, Haselmaus, Birkenmaus, Fledermaus, Frauenschuh...) unter Schutz. Eine jeweils aktualisierte Liste der geschützten Arten findet sich unter www.wisia.de, der Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz.

Trotz dieser beeindruckenden Zahlen halten wir nach derzeitigem Erkenntnisstand und unter Berücksichtigung der Schadenerfahrungen der letzten Jahre die Wahrscheinlichkeit für eine nachhaltige Beeinträchtigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen durch die Tätigkeit eines Mineralölhändlers für relativ gering. Für eine Beunruhigung dürfte daher kein Grund bestehen. Eine systematische statistische Erfassung von Biodiversitätsschäden gibt es allerdings noch nicht, man betritt also risikotechnisch Neuland.

Gleichwohl können für den Mineralölhandel derartige Schäden und Ansprüche nicht ausgeschlossen werden und allein schon die Auseinandersetzung mit Behörden und Umweltschutzverbänden nach einem Störfall sehr belastend sein. Insbesondere sieht das Gesetz (gem. § 3 Abs.1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) für anerkannte Umweltverbände und betroffene Personen die Möglichkeit vor, die Behörden zum Handeln zu zwingen. Zu bedenken ist auch, dass das Risiko der Beeinträchtigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen mit Annäherung an ein Schutzgebiet oder ein offenes Gewässer steigt. Kommt es nun durch eine Freisetzung von Mineralölprodukten oder auf Grund von Emissionen infolge eines Brandschadens oder durch einen Unfall mit einem Tanklastzug trotzdem zu einem Biodiversitätsschaden, ist dann durchaus mit sehr hohen Sanierungskosten zu rechnen.

Reaktion der Versicherer

Vor wenigen Monaten stellte der Gesamtverband der Deutschen

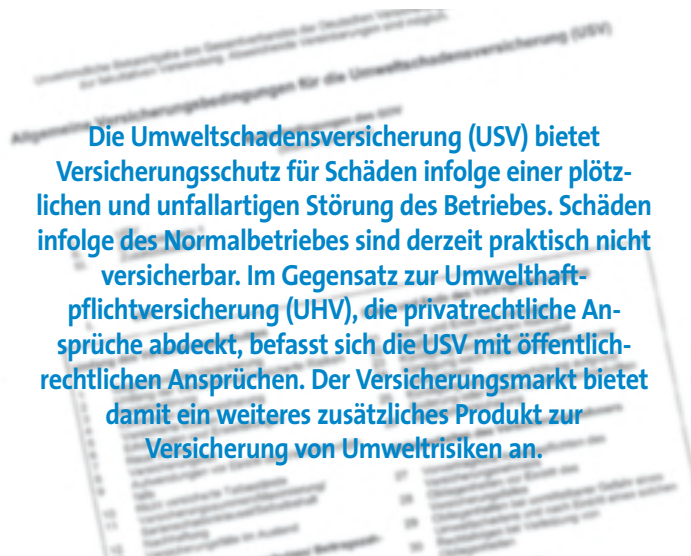
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) unverbindliche Musterbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV) vor. Auf der Grundlage dieser Musterbedingungen bieten die Versicherungsunternehmen nunmehr Versicherungsprodukte an.

Das Wichtigste vorweg: Es wird Versicherungsschutz geboten für Schäden infolge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des Betriebes. Schäden infolge des Normalbetriebes sind derzeit praktisch nicht versicherbar. Die Umweltschadensversicherung erinnert im Aufbau und Regelungsinhalten sehr stark an die bekannte Umwelthaftpflichtversicherung (UHV). Im Gegensatz zur UHV, welche sich

deckung sowie zwei Zusatzbausteine.

Grunddeckung

Die Grunddeckung bietet Versicherungsschutz in Hinsicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche durch plötzlich und unfallartig, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretene Störfälle. Gedeckt werden die Kosten einer primären/ ergänzenden Sanierung oder Ausgleichssanierung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen und von Oberflächengewässern außerhalb des eigenen oder gemieteten Grundstückes. Sanierungskosten am Boden dieser fremden Grundstücke jedoch nur, soweit ein erhebliches



mit privatrechtlichen Ansprüchen befasst, befasst sich die USV mit öffentlich-rechtlichen Ansprüchen. Das heißt, die UHV bleibt zur Versicherung von privatrechtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter neben der USV bestehen. Der Versicherungsmarkt bietet demnach ab jetzt ein weiteres zusätzliches Produkt zur Versicherung von Umweltrisiken an.

Gegenstand der Umweltschadensversicherung

Wie bereits geschildert, befasst sich die USV mit öffentlich-rechtlichen Ansprüchen der Behörden. Angeboten wird eine sog. Grund-

Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit besteht.

Ersetzt werden in vorgenannten Fällen Kosten für die Sanierung einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten. Ersetzt werden auch Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles.

Der Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Wichtige Ausschlüsse der Grunddeckung sind:

- Kfz-Ausschluss
- Schäden an eigenen/gepachteten Grundstücken / eigenen Gewässern (durch Zusatzbaustein versicherbar)
- Grundwasser (durch Zusatzbaustein versicherbar)
- Vorschäden
- Schäden durch Verkleckerung und Verplanschung
- Notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen (hierbei kann es sich auch um den notwendigen Weiterbetrieb einer geschädigten Anlage mit in Kaufnahme höherer Emissionen handeln)
- Elementarschäden (insbesondere Überschwemmungen etc.)
- Zwischenlagerung von Abfällen (z. B. Altölen) ohne behördliche Genehmigung.

Von besonderer Bedeutung ist der Kfz-Ausschluss. Nach den derzeit bestehenden Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsbedingungen besteht nämlich nur Versicherungsschutz für privatrechtliche Schadensersatzansprüche. Damit werden Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz nicht erfasst.

Die Kraftfahrzeugversicherer reagierten zwischenzeitlich auf diese Deckungslücke. Teilweise wird bereits Deckungsschutz zur Verfügung gestellt (manchmal mit extrem engen Obliegenheiten – z. B. Meldung des Schadeneintritts spätestens innerhalb einer Stunde nach dem Austreten umweltgefährdender Stoffe). Andere wollen kurzfristig mit Vorschlägen auf den Markt kommen.

Die Grunddeckung zielt demnach im Wesentlichen darauf ab, Versicherungsschutz für durch Störfall verursachte Schäden an geschützten Arten natürlichen Lebensräumen und an offenen Gewässern außerhalb des eigenen / gepachteten Betriebsstandortes zu bieten.

Zusatzbausteine

Wem dieser Versicherungsumfang nicht ausreicht, kann zusätzlich die Zusatzbausteine 1 und 2 hinzunehmen.

HUPPERT

Neubau · Verkauf · Leasing · Finanzierung



Huppert Hausmesse!

Am 20.10.2007 von 10⁰⁰ - 18⁰⁰

Partner des größten Tankfahrzeugherstellers Europas: Stokota

Wir freuen uns auf Sie!

Hülkamp 6
59073 Hamm

Telefon (02381) 69 49
Telefax (02381) 69 40

www.huppert-lkw.de
info@huppert-lkw.de

Verkaufsleitung
Edwin Huppert

(0172) 56 95 516

Der Zusatzbaustein 1 bietet grundsätzlich Versicherungsschutz für geschützte Arten und natürliche Lebensräume sowie für Schäden auf eigenen/gemieteten Grundstücken und an eigenen/gemieteten Gewässern (nicht jedoch Grundwasser!).

Nur soweit besonders vereinbart, besteht auch die Möglichkeit, Versicherungsschutz für Schäden am Grundwasser zu erwerben. Darüber hinaus bietet der Zusatzbaustein 1 Versicherungsschutz im Hinblick auf Ansprüche wegen Schäden am eigenen/gemieteten Boden. Dies gilt allerdings nur, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Gerade die Möglichkeit, Schäden am Grundwasser zu versichern, ist Ausdruck eines erheblichen Umdeklarationsprozesses in der Versicherungswirtschaft. Ein derartiger Versicherungsschutz war – abgesehen von einzelnen Spezialprodukten am Versicherungsmarkt – praktisch nicht erhältlich und dürfte insbesondere für den Mineralölhandel eine sehr interessante Option darstellen.

Gleichwohl können zuständige Behörden weitergehende Sanierungsmaßnahmen am Boden auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes fordern.

Diese können grundsätzlich mit dem Zusatzbaustein 2 versichert werden. Er greift für Ansprüche nach dem Bodenschutzgesetz für Schäden am eigenen/gemieteten

Boden durch ein plötzliches und unfallartiges Ereignis. Bei dem Zusatzbaustein 2 handelt es sich insofern um eine Bodenkaskoversicherung.

Auflösung des Praxisfalles

Mit der neuen USV-Grunddeckung wären die Forderungen der Behörde nach einer Sanierung des Baches einschließlich der Ausgleichssanierung für die Schädigung der Pflanzen und Tiere im Bachlauf versichert. Mit den USV-Zusatzbausteinen wären zudem grundsätzlich auch die öffentlich-rechtlichen Ansprüche der Behörden wegen Schäden am eigenen Boden und im Vereinbarungsfall auch wegen Schäden am Grundwasser versichert.

Für die privatrechtlichen Schadensersatzansprüche der Nachbarn sowie für die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Schäden privater Dritter wäre auch weiterhin die Umwelthaftpflichtversicherung im Rahmen des vereinbarten Deckungsumfanges zuständig.

Empfehlungen an den Mineralölhandel

Mit dem Umweltschadengesetz tritt ein neues Gesetz zur Erweiterung der Haftung für Umweltschäden in Kraft. Durch dieses Gesetz werden erstmalig geschützte Arten und natürliche Lebensräume unter besonderen Schutz gestellt.

Die Versicherungsbranche hat darauf reagiert. Sie bietet neben der Umwelthaftpflichtversicherung (zur Deckung der zivilrechtlichen Umwelthaftung) nunmehr auch die so genannte neue Umweltschadensversicherung (zur Deckung der öffentlich-rechtlichen Umwelthaftung) an. Diese deckt jedoch nicht die gesamte Bandbreite der öffentlich-rechtlichen Umwelthaftung ab. So fallen insbesondere die Risiken aus dem Normalbetrieb zumindest derzeit nicht unter den Versicherungsschutz der USV. Mit Einführung der Umweltschadensversicherung besteht allerdings nunmehr neben der Versicherungslösung im Hinblick auf Biodiversitätsschäden die Möglichkeit, sehr weitreichenden Versicherungsschutz auch im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Grundwasserschäden zu erlangen.

Auf dem Versicherungsmarkt wird es jetzt sicherlich die unterschiedlichsten Angebote mit zum Teil sehr divergierenden Prämienvorstellungen geben. Es sollte deshalb darauf geachtet werden, den neuen Versicherungsschutz nicht übereilt und zu jedem Preis abzuschließen. Ratsam ist es zunächst eine vorläufige Deckung (mit rückwärtigen Einschluss für seit dem 30.04.07 eingetretene und nicht bekannte Schäden) soweit möglich sowohl für das Betriebsrisiko im Rahmen der Umweltschadensversicherung als auch für die eigenen Fahrzeuge im Rahmen des Kraftfahrzeug-

haftpflichtversicherungsvertrag zu vereinbaren.

In einem zweiten Schritt kann dann in Ruhe auf der Grundlage einer Bedarfs- und Risikoanalyse der für das jeweilige Mineralölunternehmen angemessene und sinnvolle Versicherungsschutz zusammengestellt und insbesondere geprüft werden, ob bzw. in wie weit die beiden Zusatzbausteine mit vereinbart werden sollen.

Auch erscheint es ratsam, bestehende und vordergründig überflüssig erscheinende Versicherungen – wie Kaskoversicherungen oder womöglich noch eine alte Gewässerschadenhaftpflichtversicherung – nicht ohne eingehende Prüfung der alten, ggf. sehr wertvollen Deckungsinhalte zu kündigen.

Fassen wir unser Ergebnis einer ersten Prüfung des neuen Versicherungsproduktes knapp zusammen. Die Umweltschadensversicherung ist durchaus sinnvoll für die Mineralölbranche. Sie kann die bestehende Umwelthaftpflichtversicherung nicht ersetzen jedoch maßgeblich ergänzen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Deckungsinhalten und den unvermeidlichen Ausschlüssen sowie eine individuelle Risiko- und Bedarfsanalyse ist allerdings zwingende Voraussetzung, damit der neue Versicherungsschutz im Schadensfall nicht „alt“ aussieht. ◀